

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 24

Potsdam, den 27. Juni 2013

Nr. 9

Inhalt:

- **Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuer-satzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004** S. 2
- **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.05.2000** S. 3
- **Amtliche Bekanntmachung, Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam** S. 3
- **Straßenbenennung in 14469 Potsdam Planstraße 1 und 2: „Opolestraße“ Planstraße 3: „Luzernstraße“** S. 4
- **Straßenbenennung in 14469 Potsdam; „Am Palais Lichtenau“** S. 4
- **Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43ff Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung HT1040 Wustermark – Geltow der E.ON edis AG, Az.: 27.2 -1 - 29, Abschnitt Kreisgrenze Havelland/Potsdam (Mast 27) – Umspannwerk Geltow/Planänderung** S. 4
- **Amtliche Bekanntmachung; Bebauungsplan SAN – P 04 „Teilraum Block 12“ Aufhebung des Änderungsverfahrens des Bebauungsplans** S. 5
- **Amtliche Bekanntmachung; Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung der nordöstlichen Teilbereiche des Bebauungsplans SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“** S. 6
- **Amtliche Bekanntmachung; Bebauungsplan SAN – P 16 „Stadterweiterung Nord“ Änderung des Aufstellungsbeschlusses Erweiterung des Geltungsbereichs** S. 8
- **Amtliche Bekanntmachung; Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34-4 „Eichenallee/Grabenstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam sowie Beschluss zur Herauslösung aus dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 „Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße“** S. 9
- **Amtliche Bekanntmachung; Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“ der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich Glienicker Winkel** S. 11
- **Amtliche Bekanntmachung; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ im Ortsteil Golm** S. 13
- **Amtliche Bekanntmachung; Beteiligung der Bürger an örtlichen Bauvorschriften öffentliche Auslegung der Werbesatzung Teilbereich „Innenstadt“, 1. Änderung** S. 14
- **Amtliche Bekanntmachung; Veröffentlichung der besonderen Bodenrichtwerte im Entwicklungsbereich Babelsberg** S. 15
- **Grundstücksmarktbericht 2012 – Landeshauptstadt Potsdam** S. 16
- **Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfall) der Landeshauptstadt Potsdam vom 17.06.2013** S. 16

Ende des amtlichen Teils

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Marion Soeffner
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:
Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9-13
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4 in der Fachhochschule
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

- **Potsdamer Nachwuchswissenschaftler-Preis Ausschreibung 2013** S. 17
- **Jubilare Juli 2013** S. 17

Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16])
2. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37])

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.12.2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 1/2005) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Hunde insbesondere folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:

1. Alano,
2. American Pitbull Terrier,
3. American Staffordshire Terrier,
4. Bullmastiff,
5. Bullterrier,
6. Cane Corso,
7. Dobermann,
8. Dogo Argentino,
9. Dogue de Bordeaux,
10. Fila Brasileiro,
11. Mastiff,
12. Mastin Espanol,
13. Mastino Napoletano,
14. Perro de Presa Canario,
15. Perro de Presa Mallorquin,
16. Rottweiler,
17. Staffordshire Bullterrier,
18. Tosa Inu.

2. § 2 Abs. 3 wird neu eingefügt:

Hunde nach § 2 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 108,00 Euro
- b) für den zweiten Hund 144,00 Euro

- 2 Amtsblatt 9/2013 der Landeshauptstadt Potsdam

- c) für den dritten und jeden weiteren Hund 192,00 Euro
- d) gefährliche Hunde, je Hund 648,00 Euro

4. § 4 Abs. 3 Nr. d) wird wie folgt geändert:

Das Wort „Jagdberechtigungsscheines“ wird durch das Wort „Jagderlaubnisscheines“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Für Hunde, die aus der Tierpension, welche die Landeshauptstadt Potsdam mit der Aufnahme von Fund- und Verwahrten vertraglich verpflichtet hat, erworben wurden, wird auf Antrag eine zeitlich auf zwei Jahre befristete Steuerermäßigung von 50 % des Steuersatzes nach § 3 gewährt. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass durch den/die Hundehalter/innen innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an diese Tierpension abgegeben wurde.

6. § 5 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches II und dem dritten bzw. vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII sowie durch solche Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag für den ersten gehaltenen Hund um ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 a zu ermäßigen.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 werden die Wörter „Zentraler Service“ und das folgende Interpunktionszeichen „“ gestrichen.

Der Verweis „§ 2“ wird in „§ 3“ geändert.

Im Abs. 4 werden die Wörter „Zentraler Service“ und das folgende Interpunktionszeichen „“ gestrichen.

8. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Zentralen Service“ und das folgende Interpunktionszeichen „“ sowie das nach dem Wort „Steuern“ folgende Interpunktionszeichen „“ werden gestrichen.

9. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

10. § 10 Abs. 4 wird gestrichen.

11. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Potsdam, den 27.05.2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.05.2000

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16])
2. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37])

Die Zweitwohnungsteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.05.2000, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 07.07.2006 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 11/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt 15 v. H. der Bemessungsgrundlage.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Mark“ wird durch das Wort „Euro“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Die Wörter „einer Woche“ werden durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.

(2) Die Wörter „einer Woche“ werden durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Steuerpflichtige hat mit Beginn der Steuerpflicht eine

Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb von zwei Wochen abzugeben. Veränderungen der Nettokaltmiete sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern anzuzeigen.

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
- b. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht fristgemäß nachkommt und Änderungen bei der Nettokaltmiete nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
- c. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 nach Aufforderung der Landeshauptstadt Potsdam die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

6. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Potsdam, den 28.05.2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Landeshauptstadt Potsdam Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam

Gemäß §§ 3 und 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung UMLAussV) vom 23.02.2009 (GVBl. II/09, [Nr. 07], S. 101) wird bis zum Ende der Wahlperiode der Gemeindevertretung in den Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam gewählt:

Frau Ehlers Fachmitglied für Wertermittlung

Datum: 6.6.2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenbenennung in 14469 Potsdam

Auf Beschluss Nr. 13/SVV/0278 der 53. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 08.05.2013 wurden die im Geltungsbereich des Teilbereiches der 1. Änderung „Nordbereich“ des Bebauungsplanes Nr. 66 B „Nördliche Gartenstadt“ gelegenen Planstraßen 1, 2 und 3 wie folgt benannt:

Planstraße 1 und 2: **„Opolestraße“**

Planstraße 3: **„Luzernstraße“**

Die am 25.10.2000 beschlossenen und im Geltungsbereich des Ursprungsplanes Bebauungsplan Nr. 66B gelegenen Straßennamen der Planstraßen „Hans-Kölle-Weg“, „Rudolf-Kierski-Weg“, „Georg-Potente-Weg“ und „Ferdinand-Jühlke-Weg“ wurden eingezogen und ersatzlos gestrichen.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 06.06.2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenbenennung in 14469 Potsdam

Auf Beschluss Nr. 13/SVV/0279 der 53. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 08.05.2013 wurde die in 14469 Potsdam neu entstehende Privatstraße, zwischen der Behlerstraße 28A und 29 nach Süden abgehend und als Sackgasse endend, in

„Am Palais Lichtenau“

benannt.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461

Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 06.06.2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43ff Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung HT1040 Wustermark – Geltow der E.ON edis AG, Az.: 27.2 -1 - 29, Abschnitt Kreisgrenze Havelland/Potsdam (Mast 27) – Umspannwerk Geltow/Planänderung

Die E.ON edis AG – Trägerin des Vorhabens – hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff EnWG in Verbindung mit § 72 ff. VwVfG und dem VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen in Anspruch genommen:

Paaren, Satzkorn, Marquardt, Bornim, Grube, Golm und Geltow, Der Plan lag vom 20.2. – 19.03.2012 öffentlich aus. Der ausgelegte Plan wurde geändert.

Der geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43a Nr.6 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG

vom 10.07.2013 bis einschließlich 09.08.2013

während der Dienststunden

Montag	von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, Haus 1, Raum 816 unter 0331/289 2541 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann spätestens bis zum

23.08.2013

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640-510) oder bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, 14461 Potsdam Einwendungen gegen den geänderten Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen diese Planänderung ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Ebenfalls ausgeschlossen sind erneute Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan.

1. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhe-

bung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.
3. Ferner wird darauf verwiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 VwVfG).
4. Vom Beginn der Auslegung des geänderten Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Potsdam, den 10.06.2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 346)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)** vom 07. Juli 2009, (GVBl./09, [Nr. 12], S. 262, 264)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan SAN – P 04 „Teilraum Block 12“ Aufhebung des Änderungsverfahrens des Bebauungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.06.2013 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 31.08.2011 für die 1. Änderung des Bebauungsplans SAN – P 04 „Teilraum Block 12“ gemäß § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplans SAN – P 04 umfasst die Grundstücke Gutenbergstraße 1 bis 6 und Hermann-Efflein-Straße 8 – 10.

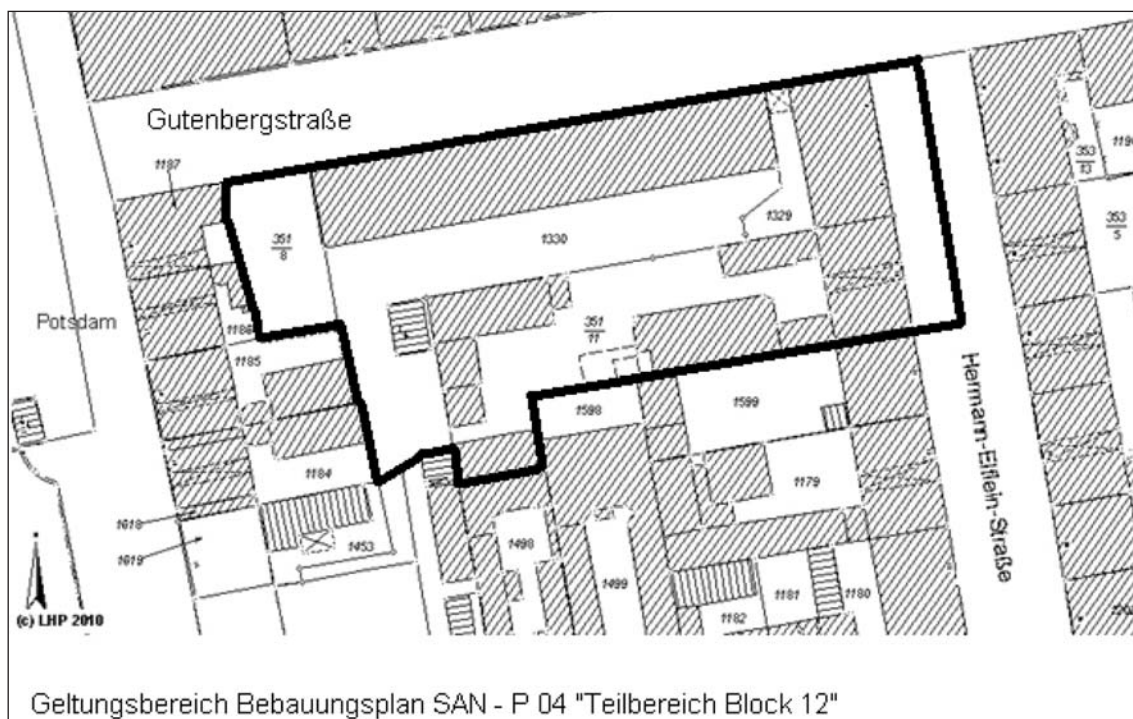
Die Lage des Plangebiets ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Anstelle einer Änderung des Bebauungsplans SAN – P 04 wird der Geltungsbereich in die Aufstellung des Bebauungsplans SAN – P 16 einbezogen.

Bis zum Abschluss dieses Verfahrens ist der Bebauungsplan SAN – P 04 „Teilraum Block 12“ vom 06.12.2000, in Kraft gesetzt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 3 vom 29.03.2001, maßgeblich.

Potsdam, den 19.06.2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung der nordöstlichen Teilbereiche des Bebauungsplans SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.06.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung der nordöstlichen Teilbereiche des Bebauungsplans SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der nordöstlichen Teilbereiche des Bebauungsplans SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“ umfasst die Grundstücke Humboldtstraße 5 und 6 (Palast Barberini) und die Grundstücke Brauerstraße 4 bis 6.

Die Teilbereiche des Bebauungsplans SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“ sind auf dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Gegenwärtig ist das Grundstück Humboldtstraße 5 und 6 in privatem Eigentum. Der Eigentümer beabsichtigt auf dem Grundstück eine Kunsthalle zu errichten.

Es ist vorgesehen, die im kommunalen Eigentum befindlichen Grundstücke Brauerstraße 4, 5, und 6 an denselben Eigentümer zu veräußern, damit die für die Kunsthalle erforderlichen Stellplätze auf diesen Grundstücken errichtet werden können.

Planungsanlass für die 1. Änderung der nordöstlichen Teilbereiche des Bebauungsplans SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“ und Erforderlichkeit der Planung

Die nordöstlichen Teilbereiche des Bebauungsplanes SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“ befinden sich überwiegend innerhalb der Grenzen des Sanierungsgebietes „Potsdamer Mitte“ (Sanierungsatzung veröffentlicht im Amtsblatt von Potsdam 12/1999). Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kunsthalle zu schaffen wird die Änderung des Bebauungsplans in den nordöstlichen Teilbereichen erforderlich.

Ziel der Planung

Der Wiederherstellung des Alten Marktes als einem historischen Kernbereich der Stadt Potsdam kommt eine zentrale Bedeutung zu. Dabei soll sowohl die städtebauliche Fassung wiederhergestellt und der Alte Markt als Raum wieder erlebbar gemacht werden – als auch neue Nutzungen für diesen Bereich gefunden werden, die seiner stadträumlichen Lage gerecht werden. Der Platz soll zukünftig in das Netz der öffentlichen Räume der Stadt eingebunden werden.

Grundlage für die Änderung der Planung ist die Konkretisierung der Nutzungen der Bauvorhaben Humboldtstraße 5 und 6 sowie der Brauerstraße 4, 5 und 6.

Für die Errichtung einer Kunsthalle auf dem Grundstück des Palast Barberini ist die Änderung des Bebauungsplans in den folgenden Punkten erforderlich:

Die bisher geplante TG auf einem Teil des Grundstücks Humboldtstraße 5 und 6 wird als Technik-UG auf der gesamten Grundstücks-

fläche benötigt. Das führt zu einer Überschreitung der GRZ auf 1,0. Hier ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Für die Nutzung als Kunsthalle werden 50 – 80 Stellplätze benötigt, die in einer Tiefgarage (TG) auf den Grundstücken Brauerstraße 4, 5 und 6 untergebracht werden sollen. Für diese Grundstücke muss eine Überarbeitung des Bebauungsplans erfolgen, so dass die Errichtung einer gemeinsamen TG auf den drei Grundstücken auf der gesamten Grundstücksfläche zulässig wird.

Für die Grundstücke Brauerstraße 4, 5 und 6 muss auch das oberirdische Bebauungskonzept überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Für die Nutzung des Palast Barberini als Kunsthalle muss die öffentliche Durchwegung des Grundstücks vom Alten Markt zur Uferpromenade entfallen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Die zu treffenden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan vom 04.10.2001 wie auch in der am 30. Januar 2013 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossenen Neufassung des Flächennutzungsplanes als Mischgebiet dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Potsdamer Mitte (Sanierungsatzung veröffentlicht im Amtsblatt von Potsdam 12/1999).

Rechtsgrundlagen

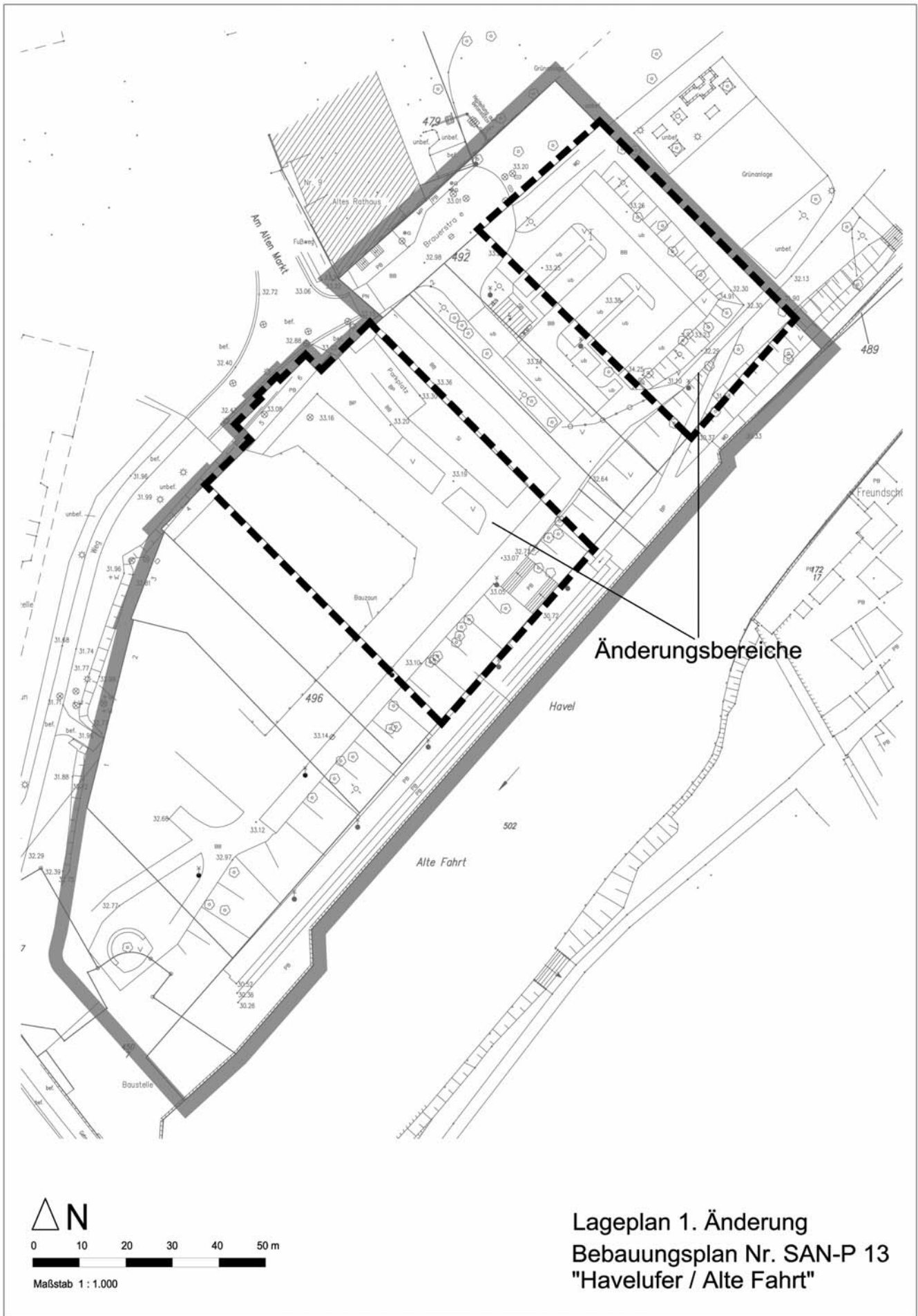
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 14, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, Nr. 39)

Potsdam, den 19.06.2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Lageplan 1. Änderung
 Bebauungsplan Nr. SAN-P 13
 "Havelufer / Alte Fahrt"

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan SAN – P 16 „Stadterweiterung Nord“ Änderung des Aufstellungsbeschlusses Erweiterung des Geltungsbereichs

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans SAN – P 16 „Stadterweiterung Nord“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB beschlossen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich folgende Grundstücke

- Dortustraße 1 bis 7, 11 bis 15
- Friedrich-Ebert-Straße 84 bis 92
- Gutenbergstraße 1 bis 17, 87 bis 93 und 103 bis 115
- Hegelallee 30 45 und 49 bis 57
- Hermann-Elfein-Straße 1 bis 12 und 27 bis 38
- Jägerstraße 33 bis 42
- Lindenstraße 1 bis 14, 54 bis 56 und 62 bis 66
- Schopenhauerstraße 14 bis 19

In den anderen Bereichen der 2. Barocken Stadterweiterung nördlich der Brandenburger Straße regeln die rechtskräftigen Bebauungspläne SAN – P 02 „Block 15“, SAN – P 03 „Block 04 – Süd“, SAN – P 05 „Brandenburger Straße“ und SAN P 09 „Block 16“ die zulässige Art der baulichen Nutzung.

Der neue Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN – 16 „Stadterweiterung Nord“ schließt den Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN – P 04 „Teilraum Block 12“ mit ein. Wenn der Bebauungsplan SAN – 16 „Stadterweiterung Nord“ in Kraft gesetzt wird, wird er den Bebauungsplan SAN – P 04 „Teilraum Block 12“ suspendieren.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 11 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

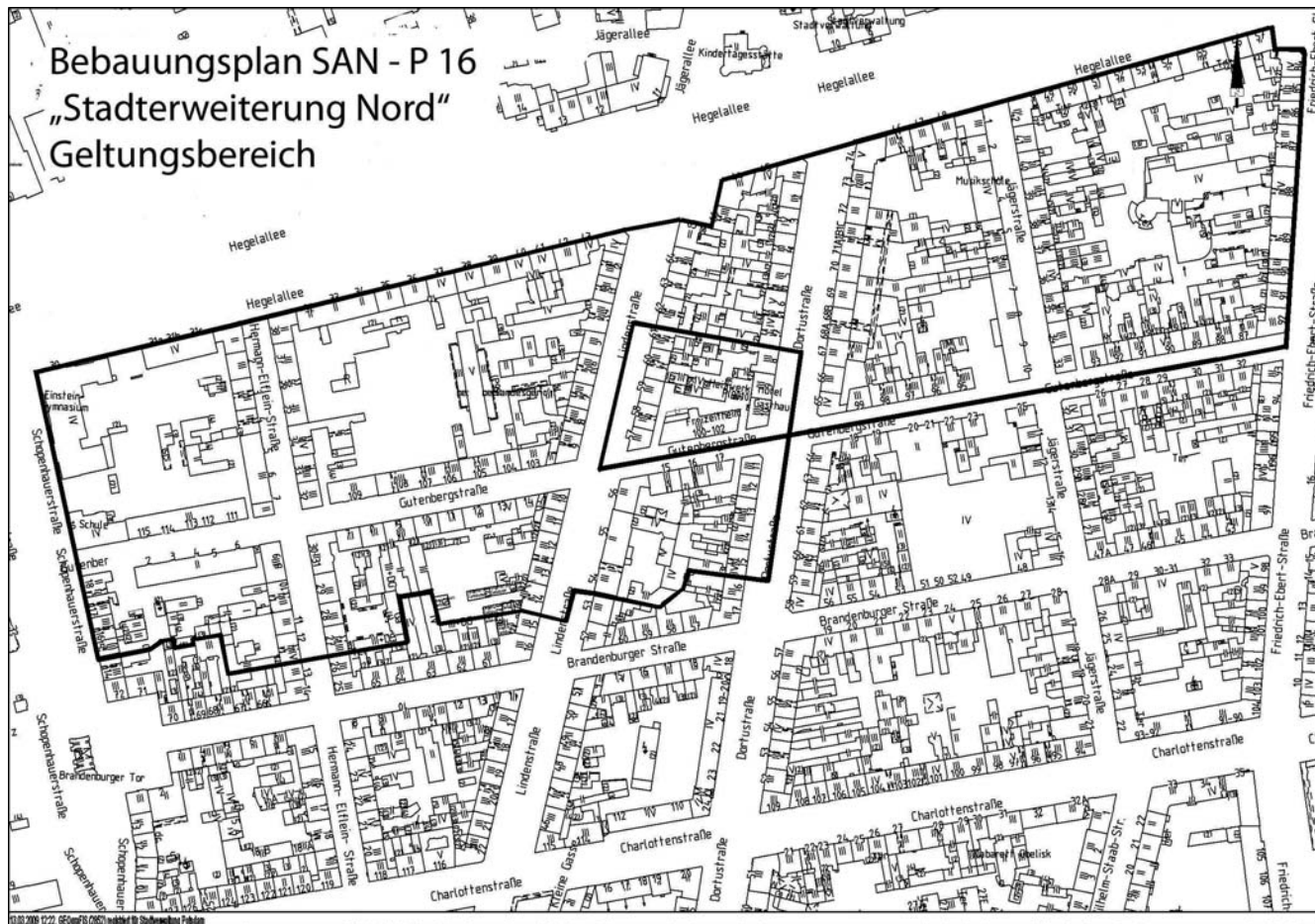
Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der 2. Barocken Stadterweiterung, im Geltungsbereich der Sanierungssatzung „2. Barocke Stadterweiterung“. Die Gebäude sind zu rund 84 % saniert. Die Sanierungssatzung soll in einigen Jahren aufgehoben werden. Funktional hat sich das Gebiet unterschiedlich entwickelt. Einige Teile gehören zur zentralen Einkaufsstraße der Stadt, andere Teile sind stark durch Büronutzungen und Dienstleistungsbetriebe geprägt, welche durch die Nähe zu den zentralen Verwaltungseinrichtungen in der Hegelallee profitieren und wieder andere Straßenabschnitte sind reine innerstädtische Wohngebiete.

Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung über die Geltungsdauer der Sanierungssatzung hinaus soll für den Bereich der Stadterweiterung Nord ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt werden.

Neben der planungsrechtlichen Sicherung der historisch gewachsenen Gebäude- und Nutzungsstrukturen und insbesondere der Sicherung der Wohnfunktion in diesem Bereich soll eine Qualifizierung und Stärkung des Einzelhandels ermöglicht werden.

Nach Aufhebung der Sanierungssatzung besteht die Gefahr einer Verdrängung des Wohnens und der Ansiedlung gebietsunverträglicher Nutzungen. In den letzten Jahren sind immer wieder Wohnungen ohne Genehmigung umgenutzt worden. Diese Fälle werden ordnungsrechtlich verfolgt. Sie zeigen aber, dass nach der Aufhebung der Sanierungssatzung dringender Regelungsbedarf besteht, um das Wohnen zu schützen. § 34 BauGB bietet keinen ausreichenden Schutz vor einer Umstrukturierung in ein Gebiet mit



überwiegenden Büro- und Dienstleistungsnutzungen, welches kaum noch dauerhaft genutzte Wohnungen aufweist.

Der Zulässigkeitsmaßstab nach § 34 BauGB soll nicht erweitert, sondern partiell hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung geordnet werden. Damit sollen Konflikte zwischen Wohnen und Gewerbe vermindert und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gestärkt werden. Alle anderen Kriterien, wie Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche werden auch nach Inkrafttreten des Bebauungsplans weiterhin nach § 34 BauGB beurteilt.

Planungsziele

Der Bebauungsplan soll im Geltungsbereich die wesentlichen Sanierungsziele auch über die Aufhebung der Sanierungssatzung sichern. Gleichzeitig soll auch die bauliche und strukturelle Nutzungsmischung im Geltungsbereich unter Berücksichtigung der städtebaulichen und denkmalrechtlichen Bestandsvorgaben planungsrechtlich gesichert werden.

Es soll vermieden werden, dass in diesem Bereich nach der Aufhebung der Sanierungssatzung die Wohnfunktion durch gewerbliche Nutzungen weiter verdrängt wird. Auch sollen partiell Nutzungen eingeschränkt werden, welche die Einzelhandels- und Tourismusfunktion erschweren.

Über Festsetzungen zur Begrünung sollen die Aufenthaltsqualität auf den Freiflächen und das Kleinklima in diesem dicht bebauten Gebiet verbessert werden.

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zur Festlegung überbaubarer Grundstücksfläche sind nicht vorgesehen. Diese Kriterien werden nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme ausschließlich nach § 34 BauGB beurteilt.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Der Flächennutzungsplan weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN – P 16 eine Nutzung als besonderes Wohngebiet gemäß § 4a Baunutzungsverordnung mit der Dichtestufe 4 aus sowie Flächen für den Gemeinbedarf. Der Flächennutzungsplan wird derzeit überarbeitet. Der Entwurf für den neuen Flächennutzungsplan sieht eine gemischt genutzte Baufläche für den Geltungsbereich des Bebauungsplans vor.

Das Bebauungsplanverfahren wird als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, da der Zulässigkeitsmaßstab nach § 34 BauGB lediglich in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung für einzelne Teile des Geltungsbereichs geordnet wird.

Es gelten gemäß § 13 Abs. 1 die Vorschriften für ein vereinfachtes Verfahren. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)

Potsdam, den 19.06.2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34-4 „Eichenallee/Grabenstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam sowie Beschluss zur Herauslösung aus dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 „Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.06.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34-4 „Eichenallee/Grabenstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam sowie die Herauslösung aus dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 „Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 73, 74, 76/1, 76/2, 76/4, 76/5, 77, 79 – 84, 87/1, 87/2, 88/1, 88/2, 89, 91/2, 91/3, 91/5, 91/6, 94 – 117, 118/1, 118/2, 119 – 121, 122/1, 123, 125 – 129, 404, 425, 437, 438, 465, 466, 761, 985, 986, 1006, 1007 der Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Landeshauptstadt Potsdam und liegt südlich im Ortsteil Bornstedt. Es wird im Osten begrenzt durch die Katharinenholzstraße sowie die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 72, im Westen durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 132. Die nördliche Begrenzung wird durch den Teufelsgraben (südliche Grenze des Flurstücks 424) und die südliche Begrenzung durch die Eichenallee gebildet. Die östliche Grenze ist zugleich die Grenze zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 34-1 „Ribbeckstraße/Blumenstraße“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34-4 „Eichenallee/Grabenstraße“ befindet sich im Geltungsbereich des seit 1994 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 „Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße“, aus dem bereits einige Flächen zwischenzeitlich herausgelöst und von Vorhabenträgern zu Baugebieten entwickelt wurden. Das Plangebiet ist überwiegend mit Wohngebäuden bebaut, teilweise befinden sich jedoch brachliegende Grundstücke dazwischen. Die Bebauungsstruktur stellt sich locker mit großzügigen Grundstücken dar. Im nordwestlichen Bereich befinden sich die Flächen der Kleingartenanlage „Am Drachenberg“. Das Plangebiet liegt in der weiteren Trinkwasserschutzzone (SZ III) des Wasserwerks Wildpark.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Aktueller Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34-4 „Eichenallee/Grabenstraße“ ist der Veränderungsdruck, der seitens der Grundstückseigentümer eröffnet wird, seit die Baugebiete „Wohnen in den Obstgärten“ und „Am Krongut“ entwickelt wurden. Es besteht bereits seit einigen Jahren ein grundsätzlicher städtebaulicher Neuordnungsbedarf rund um die Katharinenholzstraße. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die Möglichkeiten einer geordneten baulichen Entwicklung für die brachliegenden Grundstücke zu klären und dabei auch die denkmalrechtlichen Ansprüche in geeigneter Form zu berücksichtigen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, weil die Umsetzung der städtebaulichen Zielstellung mit dem derzeitigen Bau-

recht nicht ausreichend vereinbar ist. Die Flächen des Geltungsbereichs sind derzeit teilweise als Innenbereich, teilweise aber auch als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Aus städtebaulicher Sicht ist auf den derzeit noch brachliegenden Flächen eine behutsame und lockere Bebauung erforderlich, die den besonderen Ansprüchen an den Denkmalschutz und auch die Durchgrünung/Belüftung des Gesamtgebietes Rechnung trägt. Die gewünschte städtebauliche Entwicklung mit den u. g. Planungszielen kann mit einzelnen Genehmigungen auf der Grundlage der §§ 34 und 35 BauGB nicht ausreichend gesteuert werden.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen sowohl für die Wohnnutzung als auch der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung der vorhandenen Grünstrukturen ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat bereits im Dezember 2002 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren Nr. 34 „Katharinenholzstraße“ ggf. in räumlich abgegrenzten Teilbereichen fortzuführen und sich dabei an den planerischen Empfehlungen der Machbarkeitsstudie zur Rahmenkonzeption Bornstedt zu orientieren. Daher ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34-4 „Eichenallee/Grabenstraße“ aus dem Geltungsbereich des noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 „Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße“ herausgelöst worden.

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, dieses Gebiet zwischen Eichenallee und Teufelsgraben unter Wahrung des ländlichen Siedlungsraums von Bornstedt und der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen dörflichen Strukturen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit Wohnbebauung zuzuführen. Das entspricht auch der „Leitplanung für die städtebauliche Entwicklung der Umgebungsbereiche der Welterbestätte“, nach der die Grundstücke in diesem Bereich mit einer straßenbegleitenden durchgrünnten Bebauung entwickelt werden sollten. In der „Rahmenkonzeption Bornstedt“ wird zudem auf die Schaffung und Erhaltung von großen zusammenhängenden Grünflächen im Gesamtbereich hingewiesen, so dass im Aufstellungsverfahren geprüft werden soll, inwieweit auch mit Blick auf die angrenzenden Bereiche die planungsrechtliche Sicherung von nicht bebaubaren Grünflächen erfolgen kann.

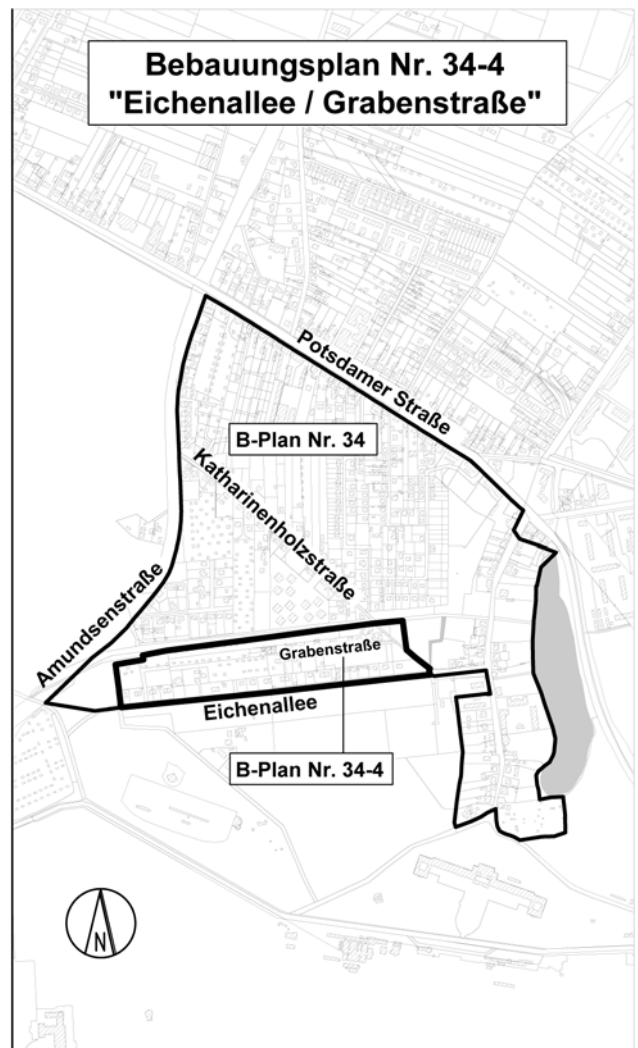
Die Flächen der Kleingartenanlage „Am Drachenberg“ sollen gemäß des Kleingartentwicklungskonzeptes planungsrechtlich gesichert werden.

Bei der Entwicklung der Planinhalte sind sowohl die umweltbezogenen als auch die denkmalrechtlichen Aspekte (Lage im Potsdamer Teilbereich des UNESCO Weltkulturerbes) zu beachten.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Kulturgüter, Natur- und Artenschutz sowie Gewässerschutz erstrecken.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34-4 „Eichenallee/Grabenstraße“ gemäß § 1 Abs. 3



BauGB liegen vor; zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ist das Bauleitplanverfahren erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2012 über den Flächennutzungsplan gilt dieser als Grundlage für die vorliegende Planung. Der Flächennutzungsplan sieht eine Darstellung der Fläche als Wohnbaufläche W3 (GFZ 0,2 – 0,5) und als Grünflächen „Dauerkleingärten“ vor. Es ist nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen, dass der Bebauungsplan Nr. 34-4 „Eichenallee/Grabenstraße“ aus den Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.

Potsdam, den 21.06.2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“ der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich Glienicker Winkel

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 2 – 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]) i. V. m. § 22 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.06.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.12.2009 (DS-Nr.09/SVV/0943) beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für das in § 2 bezeichnete Gebiet des Teilbereichs Glienicker Winkels wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 593, 597, 599, 600 bis 603 der Flur 2 in der Gemarkung Babelsberg in den folgenden Grenzen:

- im Norden: durch das Flurstück 36 (Straße An der Sternwarte) und Flurstück 592 (Herrmann-Maaß-Straße) der Flur 2, Gemarkung Babelsberg
- im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke 117, 118, 119 und 135 (teilw.) der Flur 2, Gemarkung Babelsberg
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 92, 94 137 und 138 der Flur 2, Gemarkung Babelsberg
- im Westen: durch die östliche Grenze der Flurstücke 85, 96/2, 97/1, 97/2 und 97/3 der Flur 2, Gemarkung Babelsberg

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“, Teilbereich Glienicker Winkel ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen,

kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“, Teilbereich Glienicker Winkel der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

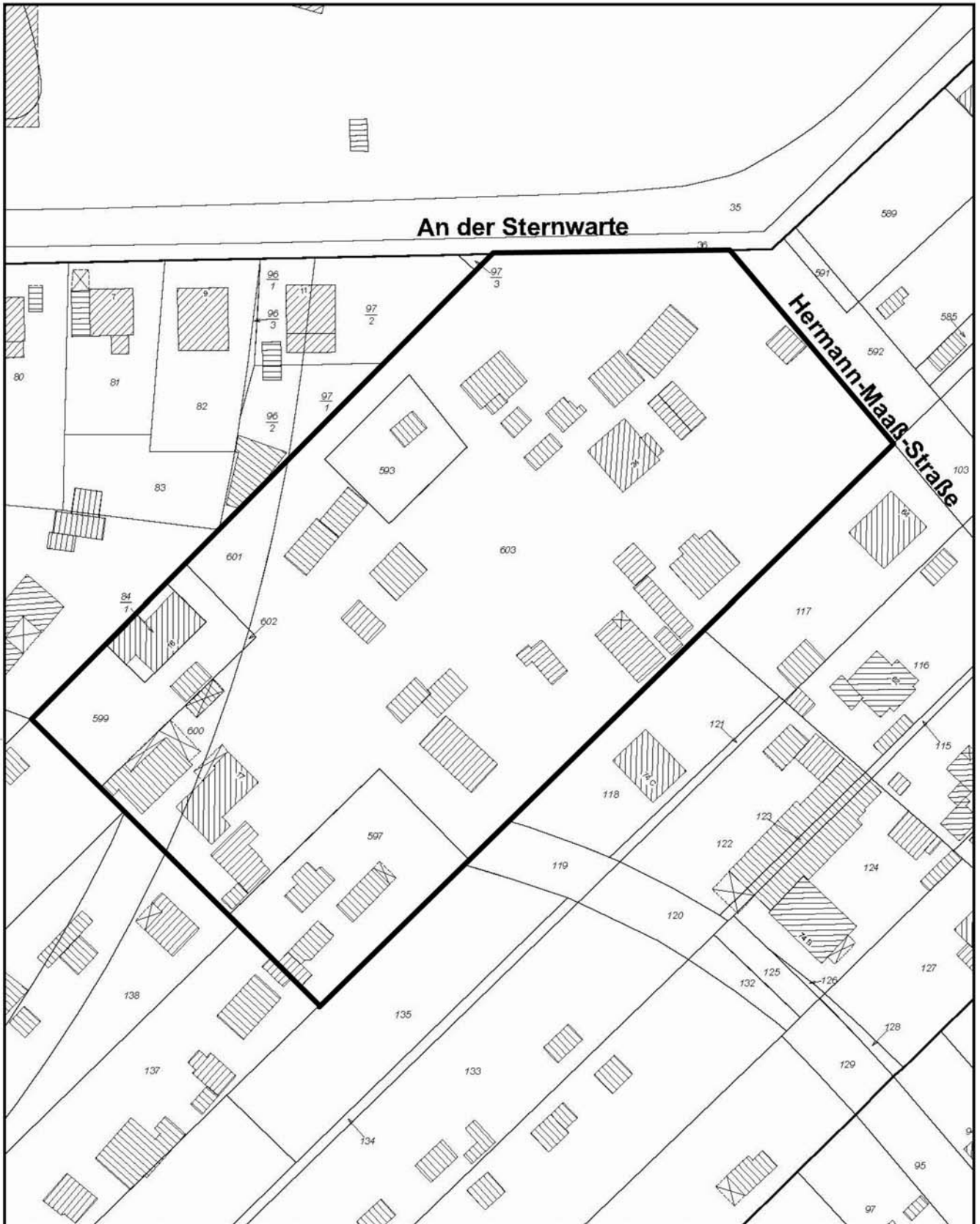
Information: Frau Eichler
Zimmer 825,
Telefon: +49 (0) 331 289-2527
dienstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
donnerstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)


Ergänzend wird die Satzung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB

**Veränderungssperre zum
Bebauungsplan Nr. 122
„Kleingärten Babelsberg-Nord“
Teilbereich Glienicker Winkel**



 Gebiet der Veränderungssperre

Maßstab 1: 1000

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 18 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Verändersperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Potsdam, den 21.06.2013

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ im Ortsteil Golm

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ OT Golm wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ umfasst die Flächen östlich der vorhandenen Bahntrasse und nördlich des rechtsverbindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ sowie nördlich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1A – Großer Plan – BA 1A und 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 in den folgenden Grenzen:

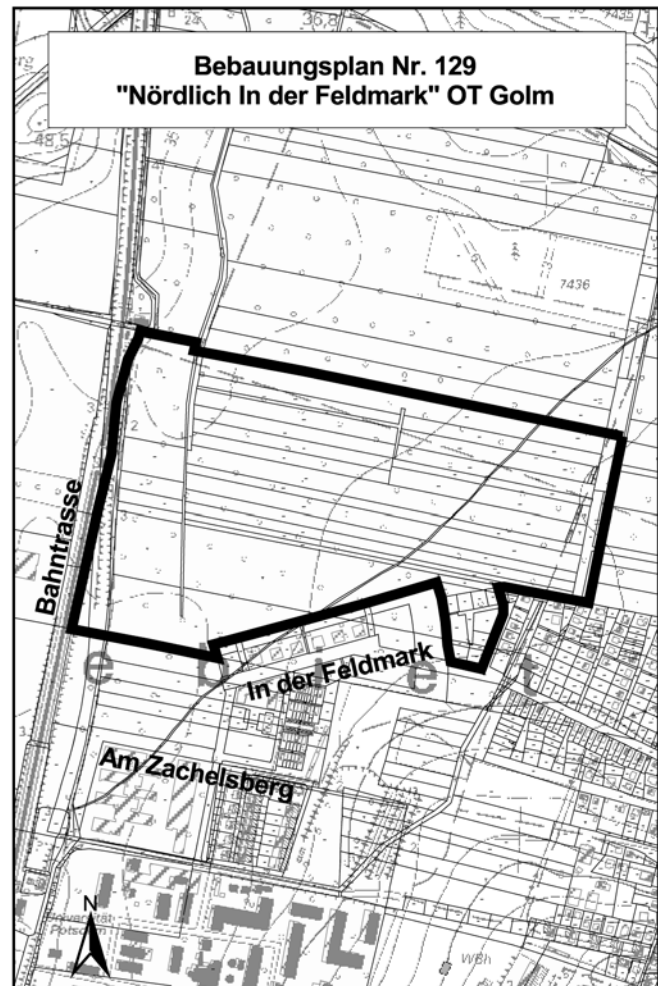
- im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 172/2, 251, 1089, 316 und 1090 der Flur 1 in der Gemarkung Golm sowie der jeweiligen Verlängerung der nördlichen Grenzen der Flurstücke 1089 und 1090,
- im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 849 und 1121 (Teilfläche) der Flur 1 der Gemarkung Golm,
- im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1266 und 1267 der Flur 2 der Gemarkung Golm, die nördliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ (OT Golm), die nördliche und östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1A – Großer Plan – BA 1A und die nördliche und östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 und
- im Westen: durch die östliche Grenze des Bahngeländes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 28,0 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigeigten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist, neben der schwerpunktmäßigen Entwicklung gewerblicher Bauflächenpotenziale für wissenschaftsorientiertes produzierendes Gewerbe, die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung unter Berücksichtigung der Einbindung in den Landschaftsraum.

Aufgrund der ungünstigen Zuschnitte der betroffenen Flurstücke müssen zur Verwirklichung der Planungsziele bodenordnende Maßnahmen in der Weise durchgeführt werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Zur Verwirklichung der Planungsziele wird ein Umlenungsverfahren nach § 45 ff BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevanten Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:



- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Schalltechnisches Gutachten Juli 2012 und Fortschreibung Januar 2013
- Tierökologisches Gutachten zur Brutvogel- und Reptilienfauna September 2011/Ergänzung Januar 2013
- Fledermauskundliche Untersuchung September 2011
- Regenwasserkonzept April 2012
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der förmlichen Behördenbeteiligung zu den Belangen Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz und Denkmalpflege

Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, 14467 Potsdam, Haus 1, 8. Etage, eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ OT Golm und der Begründung sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt vom

15. Juli bis zum 23. August 2013.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung,
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Frau Damrow,
Zimmer 826, Tel.: +49(0)331 289-2535
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden die Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Zusätzlich findet im Rahmen der Sitzung des Ortsbeirates Golm am Dienstag, den 20. August 2013 um 19:00 Uhr im Gemeindebüro im Ortsteil Golm, Reiherbergstraße 31 eine Informationsveranstaltung statt.

Die Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung können während des o. g. Zeitraums auch im Gemeindebüro im Ortsteil Golm, Reiherbergstraße 31, dienstags in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Potsdam, den 21.06.2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an örtlichen Bauvorschriften öffentliche Auslegung der Werbesatzung Teilbereich „Innenstadt“, 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 05.06.2013 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung der Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich „Innenstadt“ beschlossen.

Das Bearbeitungsgebiet der 1. Änderung der Werbesatzung, Teilbereich „Innenstadt“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: Hegelallee
im Osten: Behlertstraße, die Havel
im Süden: die Havel
im Westen: Zeppelinstraße, Allee nach Sanssouci

Die Lage des Bearbeitungsgebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der teilräumlichen Werbesatzung umfasst nicht einen gesamten Stadtteil oder Teilbereich, sondern beschränkt sich auf diejenigen Gebiete innerhalb eines solchen Teilbereichs, die regelungsbedürftig sind. Der bauliche Außenbereich und weitere Flächen, für die kein Regelungsbedarf besteht, sind daher vom Geltungsbereich der Werbesatzung ausgeschlossen.

Ziel der Werbesatzung ist es, die Bestimmungen in § 9 der geltenden Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in Verbindung mit den Regelungsumfang der geltenden Werbesatzung zur Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten, zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen und Plätze in der Innenstadt und von Baudenkmälern in ihren Regelungen zu vereinfachen und anwenderfreundlicher zu gestalten.

Durch die Regelungen dieser Satzung sollen die kommunalen Anforderungen an die stadtgestalterische Ausprägung der Siedlungsstruktur der Landeshauptstadt mit den Interessen der ge-

werblichen Wirtschaft zu einem verträglichen Ausgleich gebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der 1. Änderung der Werbesatzung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Werbesatzung, Teilbereich „Innenstadt“, 1. Änderung findet gemäß § 81 Abs. 9 Satz 3 BbgBO statt

vom 01. Juli 2013 bis zum 08. August 2013.

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung,
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

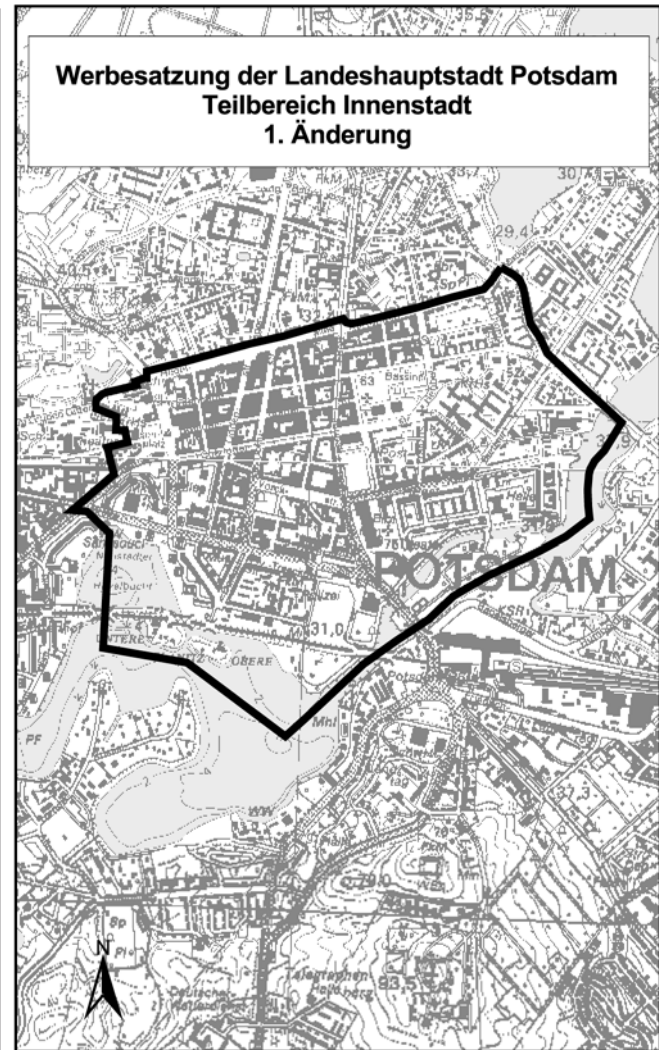
Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Frau Olm, Zimmer 835, Tel. 2 89 25 11
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 21.06.2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ergänzend werden der Satzungsentwurf der 1. Änderung der Werbesatzung, Teilbereich Innenstadt und die zeichnerische Darstellung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.



Amtliche Bekanntmachung

Veröffentlichung der besonderen Bodenrichtwerte im Entwicklungsbereich Babelsberg

Im Auftrag des Entwicklungsträgers Stadtkontor GmbH hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den förmlich festgesetzten Entwicklungsbereich Babelsberg ermittelt und fortgeschrieben. Sie werden in Form einer gesonderten Bodenrichtwertkarte veröffentlicht.

Jedermann kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu den Öffnungszeiten in diese Karte einsehen bzw. sie über die Geschäftsstelle erwerben. Auch außerhalb der Öffnungszeiten können telefonische (Tel. 0331/289 3182 bzw. 3183) und schriftliche Auskünfte bei der Geschäftsstelle zu den Bodenrichtwerten eingeholt werden.

Adresse: Stadtverwaltung Potsdam, FB Kataster und Vermessung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 402

Öffnungszeiten: Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr

Potsdam, 19.06.2013

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Grundstücksmarktbericht 2012 – Landeshauptstadt Potsdam

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam hat den 21. Bericht über die Entwicklung des Potsdamer Grundstücksmarktes veröffentlicht. Er kann in gebundener Drucksache oder als CD-ROM zum Einzelpreis von 30,00 € über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 402 bezogen werden.

Potsdam, 19.06.2013

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Öffnungszeiten: Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr

Tel.: 0331/289 3182

E-Mail: Gutachterausschuss@Rathaus.potsdam.de

Fax: 0331/289 84 3183

Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfall) der Landeshauptstadt Potsdam vom 19.06.2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.06.2013 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Präambel

Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ihr obliegt für ihr Gebiet die Entsorgungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, nachfolgend Gewerbeabfall zur Beseitigung genannt. Zur Erfüllung dieser Pflicht bedient sich die Stadt der Stadtentsorgung Potsdam GmbH, DREWITZER STRASSE 47 IN 14478 POTSDAM, NACHFOLGEND STEP GENANNT. Die Rechtsgrundlagen für die Entrichtung von Entgelten gemäß dieser Entgeltordnung sind § 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 64 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]; § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 6 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]); § 20 Abs. 1, Satz 2 des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und § 27 Satz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2006, zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 14.12.2007.

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Annahme und Entsorgung von Gewerbeabfällen zur Beseitigung an der Übergabestelle am Betriebshof der STEP, Handelshof 1 – 3 in 14478 Potsdam sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgelte

Es werden folgende Entgelte erhoben:

Abfall-schlüssel*	Abfallbezeichnung	Entgelt in €/t
17 01 02	Ziegel	48,48
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	48,48
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	48,48
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	479,95

Abfall-schlüssel*	Abfallbezeichnung	Entgelt in €/t
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	48,48
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	490,67
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	57,28
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	240,76
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	234,56
19 08 02	Sandfangrückstände	176,48
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	123,42
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	105,28
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	245,69
20 01 39	Kunststoffe	493,02

* Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in der jeweils gültigen Fassung

§ 3 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig sind alle Anlieferer von Gewerbeabfällen zur Beseitigung gemäß § 2.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Entgeltberechnung ist das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß § 2.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

Das Entgelt entsteht mit der Anlieferung an der Übergabestelle und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Dieses ist bei der Anlieferung bar zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Potsdam, den 19.06.2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Potsdamer Nachwuchswissenschaftler-Preis Ausschreibung 2013

Die Landeshauptstadt Potsdam verleiht in diesem Jahr bereits zum siebten Mal den Potsdamer Nachwuchswissenschaftler-Preis. Mit diesem Preis sollen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Landeshauptstadt Potsdam und der angrenzenden Region* für besondere Leistungen am Beginn ihrer wissenschaftlichen Laufbahn ausgezeichnet werden.

Die feierliche Übergabe der Auszeichnung findet am 29. November 2013 im Rahmen des „Einstein-tages“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (BBAW) statt.

Der Preis wird für herausragende disziplinäre und interdisziplinäre Leistungen verliehen. Eine fachliche Begrenzung besteht nicht. Die zu würdigende Leistung soll nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Mit dem Preis können Promotionsarbeiten, in wohlbegründeten Fällen auch Diplomarbeiten ausgezeichnet werden. Habilitationsarbeiten kommen aufgrund der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Laufbahn nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Der Preis wird jährlich verliehen und ist mit einem Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro dotiert.

Nominierungen mit vollständigen Unterlagen:

- ausführlicher Begründung des Vorschlags
- Lebenslauf und Schriftenverzeichnis
- Dokumentation der auszuzeichnenden Leistung (Kopie der Promotionsurkunde, Kopie der Arbeit)

werden erbeten bis zum:

23.08.2013 (Datum des Poststempels)

an folgende Adresse:

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
Frau Dr. Sigrid Sommer
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14461 Potsdam

Bewerbungen sind möglich, sofern sie mit einem Gutachten oder einem Empfehlungsschreiben einer/eines ausgewiesenen Hochschullehrerin/Hochschullehrers versehen sind. Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Jury unter Vorsitz des Oberbürgermeisters gemäß ihres von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam verabschiedeten Statuts.

*) Der Begriff Region umfasst die Einrichtungen des jeweils aktuellen Wissenschaftsatlas der Landeshauptstadt Potsdam. Der Wissenschaftsatlas ist erhältlich beim Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing der Landeshauptstadt.



Jubilare Juli 2013

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

02. Juli 2013	Frau	Melanda Hänsel
	Herr	Karl-Heinz Neie
03. Juli 2013	Frau	Hildegard Kurth
	Frau	Johanna Matzke
05. Juli 2013	Frau	Helene Blume
06. Juli 2013	Herr	Dr. Michel Wörseck
07. Juli 2013	Frau	Annemarie Venzke
09. Juli 2013	Herr	Heinz Hartmann
	Frau	Gerda Marske
10. Juli 2013	Frau	Herta Voß
11. Juli 2013	Herr	Gustav Zerbst
15. Juli 2013	Frau	Anna Janske
16. Juli 2013	Frau	Rose-Marie Häring
18. Juli 2013	Frau	Ursula Thesenvitz
19. Juli 2013	Frau	Waltraud Engelbert
20. Juli 2013	Herr	Wendelin Horzetzky
21. Juli 2013	Frau	Johanna Meise
22. Juli 2013	Herr	Willibald Kleinz
22. Juli 2013	Frau	Ruth Woitaschek
25. Juli 2013	Frau	Edeltraut Schuckar
	Herr	Erich Unger
28. Juli 2013	Frau	Vera Hercher

100. Geburtstag

21. Juli 2013	Herr	Robert Gintner
27. Juli 2013	Herr	Jakob Reindl

101. Geburtstag

12. Juli 2013	Frau	Hildegard Schulz
---------------	------	------------------

60. Ehejubiläum

19. Juli 2013	Eheleute	Dorriet und Helmut Schulze
21. Juli 2013	Eheleute	Hildegard und Heinz Scholze
31. Juli 2013	Eheleute	Brigitte und Herbert Rade

65. Ehejubiläum

17. Juli 2013	Eheleute	Christa und Fritz Lehmann
---------------	----------	---------------------------

